

## Hinweise zur Rezeptaussstellung

Im Praxis- und Apothekenalltag geht viel Zeit dabei verloren, formale Fragen zur Rezeptaussstellung zu klären, obwohl diese Zeit eigentlich für die Patienten benötigt wird. Hier sind einige Hinweise, um sich die wichtigsten Rückfragen für Arztpraxis und Apotheke zukünftig zu ersparen:

### Vorgaben nach Arzneimittelverschreibungsverordnung (§ 2 AMVV)

Eine Verschreibung von rezeptpflichtigen Arzneimitteln muss enthalten:

1. Name, Berufsbezeichnung und Anschrift des Arztes / Tierarztes / Zahnarztes
2. Datum der Ausfertigung
3. Name und Geburtsdatum des Patienten
4. Bezeichnung des Fertigarzneimittels oder des Wirkstoffes einschließlich der Stärke
- 4a. bei Rezepturen, die Zusammensetzung oder bei Teilmengen die Bezeichnung des Fertigarzneimittels
5. Darreichungsform, sofern dazu die Bezeichnung nach Nummer 4 oder Nummer 4a nicht eindeutig ist
6. abzugebende Menge des verschriebenen Arzneimittels
7. Gebrauchsanweisung bei Arzneimitteln, die in der Apotheke hergestellt werden sollen (Rezepturen)
8. Gültigkeitsdauer der Verschreibung (fehlt diese Angabe, so gilt die Verschreibung drei Monate)
9. bei tierärztlichen Verschreibungen zusätzlich die Dosierung pro Tier und Tag, die Dauer der Anwendung, bei Arzneimittel für Lebensmitteltiere die Indikation und die Wartezeit, der Name des Tierhalters und Zahl und Art der Tiere, bei Lebensmitteltieren die Identität der Tiere
10. die eigenhändige Unterschrift des Arztes / Tierarztes / Zahnarztes

Bei Praxisbedarf-Rezepten entfallen die Angaben 3., 7. und 9 und es erfolgt stattdessen ein Vermerk „Praxisbedarf“. Besondere Verschreibungsvorschriften gibt es darüber hinaus für die Verordnung verschreibungspflichtiger Medizinprodukte (Medizinprodukteverschreibungsverordnung), für die Verordnung von Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelverschreibungsverordnung) und für die Verordnung von Thalidomid (Lenalidomid)-haltigen Arzneimitteln (§ 3a AMVV).

### Gültigkeit von Rezepten:

Privatrezepte gelten 3 Monate, es sei denn es wird eine Angabe zur Gültigkeit gemacht!

Kassenrezepte müssen in der Regel innerhalb kürzerer Fristen (meist 4 Wochen, je nach Krankenkasse) eingelöst werden. (Betäubungsmittelrezepte gelten nur 7 Tage nach Ausstellung; Rezepte über Thalidomid oder Lenalidomid gelten bis zu 6 Tage nach Ausstellung)

### Verordnete Menge:

Ist keine Menge auf dem Rezept angegeben, gilt bei Arzneimitteln, die in abgabefertigen Packungen in Verkehr gebracht werden, die kleinste Menge als verordnet. Ansonsten muss Rücksprache mit dem Arzt erfolgen. Wiederholungsrezepte sind nicht zulässig.

### Was passiert bei fehlenden Angaben oder Unklarheiten auf dem Rezept?

Es gibt keine Vorschrift, dass Rezepte korrekt ausgestellt werden müssen. Aber: Apotheken dürfen nur Verschreibungen beliefern, die der Arzneimittelverschreibungsverordnung entsprechen.

Ergänzungen oder Korrekturen in der Apotheke:

Der Apotheker kann in dringenden Fällen das Geburtsdatum des Patienten, das Datum der Ausfertigung, die Darreichungsform und die Gebrauchsanweisung auch ohne Rücksprache mit dem Arzt / Tierarzt / Zahnarzt ergänzen. Darüber hinaus sieht die Apothekenbetriebsordnung für die Apotheke vor: „Enthält eine Verschreibung einen für den Abgebenden erkennbaren Irrtum, ist sie nicht lesbar oder ergeben sich sonstige Bedenken, so darf das Arzneimittel nicht abgegeben werden, bevor die Unklarheit beseitigt ist. Der Apotheker hat jede Änderung auf der Verschreibung zu vermerken und zu unterschreiben.“ Für eine

Rücksprache mit der verschreibenden Person sind die Angaben zum Namen, Berufsbezeichnung und der Adresse – im Idealfall auch die Angabe der Telefonnummer – dieser natürlich eine wichtige Voraussetzung.

### **Rezeptformulare**

„Privatrezepte“: Es gibt keine Formvorgaben oder vorgeschriebenen Formulare. Ein Aufdruck der Pharmazentralnummer der abgegebenen Arzneimittel ist vorgeschrieben und sollte möglich sein.

„Kassenrezepte“: Rezepte zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen werden auf sogenannten Muster 16 – Formularen ausgestellt.

„T-Rezepte“: Die AMVV sieht für die Verordnung von Thalidomid- oder Lenalidomid-haltigen Arzneimitteln Sonderrezeptformulare (zweiteilige amtliche Vordrucke des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte) vor. (Ausschließlich für die Verordnung von Thalidomid- oder Lenalidomid verwendbar)

„Betäubungsmittelrezepte“: Für die Verordnung von Betäubungsmitteln sind dreiteilige amtliche Vordrucke des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte vorgeschrieben. Auf Betäubungsmittel-Rezepten dürfen zusätzlich zu einem Betäubungsmittel auch andere Arzneimittel verordnet werden.

„Rezepte für Lebensmitteltiere“: Abgabe in der Apotheke gemäß § 19 Apothekenbetriebsordnung nur auf Vorlage einer Verschreibung in zweifacher Ausfertigung